

11/SN-319/ME



DER LEITENDE STAATSANWALT  
IN GRAZ  
Dr. Heimo Lambauer

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	60.-GE/19.93
Datum:	6. SEP. 1993
Verteilt	8.9.93 Kra

Dr. Bauer

Graz, am 1.9.1993

An das

Präsidium  
des Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Die Staatsanwaltschaft Graz beehrt sich, im Sinne des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 13.8.1993 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Graz zum Entwurf der gesetzlichen Neuregelung des Gnadenverfahrens zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Lambauer

Staatsanwaltschaft Graz

Jv 1351-1/93

Betrifft: Entwurf der gesetzlichen Neuregelung des Gnadenverfahrens - Begutachtungsverfahren.

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

Zum Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 13.8.1993, Jv 2372-1a/93, wird folgende

### **STELLUNGNAHME**

abgegeben:

1. Durch Einfügen des Satzes "Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung" als ersten Satz im § 510 Abs.1 StPO soll wie im bisherigen § 411 Abs. 2, 1.Satz StPO klar und unmißverständlich im Gesetzestext ausgedrückt werden, daß Gnadengesuche grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Formulierung soll auch Versuchen vorbeugen, durch sukzessive Einbringung von Gnadengesuchen samt Hemmungsbitten die Durchführung des Strafvollzuges ungerechtfertigt zu verzögern oder zu vereiteln.

2. Angeregt wird die bisher nur durch die Rechtsprechung geregelte Zuständigkeit für den Widerruf eines mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung erteilten Gnadenaktes ausdrücklich in das

Gesetz aufzunehmen (EvBl.1978/75 und JABl. 1979/7; Zitta,  
Die Zuständigkeit der Gerichte in Gnadensachen nach  
§ 411 StPO und das Bundesverfassungsgesetz, ÖJZ 1964, 229,  
253).

Graz, am 31.8.1993

Dr.Lambauer eh.